

Finaler Entwurf

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Schaeffler AG
Industriestraße 1 – 3
91074 Herzogenaurach

- nachfolgend „herrschendes Unternehmen“ genannt -

und

Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH
Industriestraße 1 – 3
91074 Herzogenaurach

- nachfolgend „beherrschtes Unternehmen“ genannt -

§ 1

Das beherrschte Unternehmen unterstellt seine Leitung dem herrschenden Unternehmen. Demgemäß hat das herrschende Unternehmen das Recht, der Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Der Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens obliegt weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung des beherrschten Unternehmens. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt sind.



§ 3

Das beherrschte Unternehmen verpflichtet sich – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 4 –, seinen ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Die Vorschrift des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Das herrschende Unternehmen verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge des beherrschten Unternehmens nach Maßgabe des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

Das herrschende Unternehmen ist während des Laufs eines Geschäftsjahres jederzeit zur Gewährung von Abschlagszahlungen auf den zum Ablauf des Bilanzstichtages zu erwartenden Jahresfehlbetrag verpflichtet, wenn ansonsten eine insolvenzrechtliche Überschuldung eintreten würde. Soweit der während des Laufs eines Geschäftsjahres auflaufende Fehlbetrag erstens den zum Ablauf des Bilanzstichtages zu erwartenden Jahresfehlbetrag übersteigt oder zum Ablauf des Bilanzstichtages ein Jahresüberschuss zu erwarten ist und zweitens eine insolvenzrechtliche Überschuldung droht, ist das beherrschte Unternehmen über Satz 1 hinaus berechtigt, Zahlungen zu verlangen, soweit dies zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung notwendig ist. Zahlungsansprüche des beherrschten Unternehmens aus Satz 1 und Satz 2 erlöschen für das jeweilige Geschäftsjahr zum Bilanzstichtag.

§ 4

Das beherrschte Unternehmen darf bei der Aufstellung seiner Handelsbilanz andere Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens und insoweit bilden, als diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses



Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie von vorvertraglichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft und gilt für das gesamte bei Eintragung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres des beherrschten Unternehmens gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre), d.h. frühestens zum 31.12.2028.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem herrschenden Unternehmen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an dem beherrschten Unternehmen zusteht, wenn das beherrschte Unternehmen in die Rechtsform einer Personengesellschaft umgewandelt wird oder wenn ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung anwendbar ist) vorliegt.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf des in der Kündigung bestimmten Tages, frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Kündigungserklärung zugeht (Stichtag).



Fällt der Stichtag in ein laufendes Geschäftsjahr des beherrschten Unternehmens, so sind die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich auf das bis zum Stichtag angefallene Ergebnis beschränkt, das durch einen auf den Stichtag zu erstellenden Zwischenabschluss zu ermitteln ist.

Herzogenaurach, den _____

Schaeffler AG

Claus Bauer

ppa. Dr. Ulrich Keil

Herzogenaurach, den _____

Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH

Dr. Jan Wittenberg

ppa. Harald Dewert

Bestätigung der Aufstellung des finalen Entwurfs für beide Vertragsparteien:
Dr. Jan Wittenberg (JW)

